**Bedingungen für Urlaubsmaßnahmen des CBF Kreisverband Borken e. V.**

Stand: 20.10.2017

**1. Anmeldung**

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung ist schriftlich auf dem Anmeldevordruck vorzunehmen.

**2. Bezahlung**

a) Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von EUR 100 zu leisten.

b) Die Restzahlung ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

c) Wenn die Kosten bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sind, können wir von dieser Vereinbarung zurücktreten und eine Entschädigung verlangen.

**3. Rücktritt durch den Kunden – Benennung von Ersatzpersonen**

Dem Kunden wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von dieser Freizeitmaßnahme zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie von der Freizeitmaßnahme zurück, oder treten Sie die Freizeitmaßnahme nicht an, so sind wir berechtigt, den Ersatz für die von uns getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen zu verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes berücksichtigen wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen.

Wir können diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vereinbarten Reisebeginn pauschalisieren (in der Regel in der Höhe der oben genannten Anzahlung)

Liegt der Rücktritt weniger als 14 Tage vor Reisebeginn, so sind die Reisekosten auf alle Fälle für

1. den Bus
2. die Unterbringung
3. die Veranstaltungen vor Ort.

 zu 100% zu erstatten.

Liegt der Rücktritt weniger als 90 Tage vor Reisebeginn, so sind die anfallenden Stornierungskosten zu erstatten.

Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten eintritt.

**4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nehmen Sie einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**5. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Das gleiche gilt für diese vorliegenden Reisebedingungen.

Hedwig Ostendorf

Leiterin der Urlaubsmaßnahme

CBF-Kreisverband Borken e. V.